

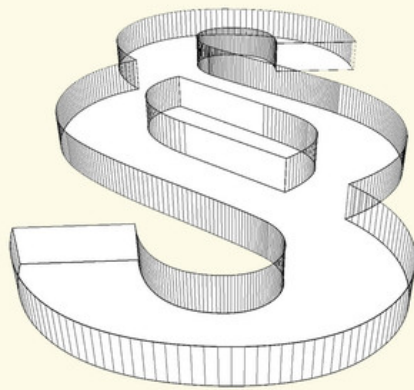


Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden- Württemberg

📅 08.02.2022

CORONA-VERORDNUNG

Corona-Verordnung wird angepasst



Pixabay

Die Landesregierung geht in der Corona-Pandemie einen vorsichtigen Öffnungsschritt. Mit der aktuellen Anpassung der Corona-Verordnung entfällt in Alarmstufe I die 3G-Regelung im Einzelhandel und es sind wieder mehr Personen bei Veranstaltungen zugelassen. Die Nachverfolgung von Kontaktdaten ist weitestgehend aufgehoben.

Die Landesregierung geht in der andauernden Corona-Pandemie mit einer Anpassung der aktuellen [Corona-Verordnung](#) einen vorsichtigen Öffnungsschritt. So werden drei maßgebliche Änderungen mit dem Beschluss des Ministerrats von heute (8. Februar 2022) vorgenommen:

Die Vorgaben zur **Datenerhebung durch Betreiberinnen und Betreiber beziehungsweise Veranstalterinnen und Veranstalter** werden weitestgehend aufgehoben. Lediglich in einzelnen infektiologisch riskanten Settings, wie beispielsweise Discotheken und im Zusammenhang des Kontakts mit vulnerablen Gruppen, wird die Datenverarbeitung aufrechterhalten. Selbstverständlich bleibt die

Nutzung der Corona-Warn-App weiterhin zulässig und wird von der Landesregierung ausdrücklich empfohlen.

Auf Basis des Beschlusses der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien erhöht Baden-Württemberg die **Personenobergrenzen bei Großveranstaltungen** in der Alarmstufe I. Es gilt grundsätzlich eine Kapazitätsbeschränkung von jeweils 50 Prozent. Im Freien sind maximal 10.000 Personen (2G plus-Option) beziehungsweise 5.000 Personen (2G-Option) erlaubt. Im geschlossenen Raum 4.000 Personen (2G plus-Option) beziehungsweise 2.000 Personen (2G-Option). Weiterhin müssen bei diesen Veranstaltungen bei mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern feste Sitz-/Stehplätze zugewiesen werden. Maximal zehn Prozent der Plätze dürfen Stehplätze sein. Auch für Volks- und Stadtfeste erhöht sich die zugelassene Zahl der Besucherinnen und Besucher bei genereller Beschränkung auf 50 Prozent: maximal 5.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G. Maximal 10.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus.

In der Alarmstufe I fällt die **3G-Zutrittsbeschränkung im Einzelhandel** weg. Die FFP2-Maskenpflicht bleibt bestehen. Damit wird ein Beitrag zu mehr Einheitlichkeit mit Blick auf die Regeln in den Nachbarbundesländern geschaffen.

[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

Quelle:

Staatsministerium

Link dieser Seite:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/corona-verordnung-wird-angepasst/?cHash=36f3e0dfc98c0e36bdba82400059d914&type=98>